

## **Anerkennung von Lehrveranstaltungen** **bei Reifeprüfung an einem österreichischen Musikgymnasium**

Bei Vorlage des Reifeprüfungszeugnisses eines österreichischen Musikgymnasiums (= Realgymnasium oder Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik) im Studien- und Prüfungsmanagement werden folgende Lehrveranstaltungen anerkannt:

(Bitte legen Sie ein Beurteilungs-Datenblatt, das Sie im Musikgymnasium erhalten, bei – ein Muster ist nach E-Mail an [studienabteilung@kug.ac.at](mailto:studienabteilung@kug.ac.at) erhältlich!)

### **1. Bachelorstudien Instrumentalstudium, IGP (Klassik und Volksmusik), Gesang:**

Tonsatz 01 und 02

Musikgeschichte 03 und 04

Formenlehre 01 und 02

### **2. Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach (UF)**

**Musikerziehung:**

Formenlehre UF ME

Einführung in die Musiktheorie

Tonsatz 01 und 04

Anmerkung: Eine „Dispensprüfung“ (§ 52 Abs. 12 Satzung der KUG) für Musikgeschichte für Musikerziehung 01 und 02 ist – wenn die entsprechenden Kenntnisse vorhanden sind – möglich.

### **3. Bachelorstudium Elektrotechnik-Toningenieur**

Vorlage Reifeprüfungszeugnis + Beurteilungs-Datenblatt je nach zulassender Universität an der KUG (V) bzw. an der TU Graz (F – bei Fr. Brodtrager, Dekanat für Elektrotechnik!)

Formenlehre und Werkanalyse 01 und 02

### **4. Bachelorstudium Musikologie**

BW 1.3 Grundprinzipien musikalischer Gestaltung 01

BW 2.4 Grundprinzipien musikalischer Gestaltung 02

Wenn Absolventinnen/Absolventen der Musikgymnasien über weitere Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die in KUG-Lehrveranstaltungen vermittelt werden und durch diese generelle Ankerkennungsverordnung nicht abgedeckt sind, ist die Absolvierung dieser Lehrveranstaltungen mittels einer punktuellen Prüfung möglich!

Siehe dazu § 52 Abs. 12 Satzung der KUG:

"(12) [...] Verfügt die/der Studierende über entsprechende Vorkenntnisse, die formell nicht anrechenbar sind, kann die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung auf Antrag der/des Studierenden auch eine punktuelle Prüfung durchführen. Diese punktuelle Prüfung ist zu Beginn des Semesters abzuhalten, damit bei negativer Beurteilung eine Anmeldung zur Lehrveranstaltung noch möglich ist."



**Durchführung durch Studien- und Prüfungsmanagement:**

Eingabe des Musikgymnasiums aus Liste der Bildungseinrichtungen, Titel der anzuerkennenden Leistung: Musikkunde 10 SSt., UE, Studienjahr des Maturadatum wählen, anerkennen für die oben genannten LV's, Benotung: Entweder lt. Beurteilungs-Datenblatt von Musikgymnasium oder Mit Erfolg teilgenommen; gültig setzen. Bitte jeweils Anmerkung: Anerkennungsverordnung Musikgymnasium eintragen! Achtung: Eingaben für Lehramt erst nach Tonsatz 01 Meldung durch Steinwender!